

SATZUNG

des Vereines Siebenbürgisches Kulturzentrum „Schloss Horneck“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Siebenbürgisches Kulturzentrum „Schloss Horneck“ e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz auf Schloss Horneck in 74831 Gundelsheim am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein ideeller Verein zum Zweck der Förderung der kulturellen und sozialen Belange der Siebenbürger Sachsen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und musealen Präsentation von Kultur und Geschichte Siebenbürgens und der Siebenbürger Sachsen, die Förderung der Hilfe für Spätaussiedler sowie die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Bewahrung, Erforschung, Dokumentation, Präsentation und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes der Siebenbürger Sachsen sowie Aufklärung der Allgemeinheit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere über geschichtliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen und Belange Siebenbürgens und der Siebenbürger Sachsen. Hierzu werden Vorträge abgehalten, Publikationen herausgegeben, Lesungen, Konzerte und andere öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen angeboten.
 - Unterstützung der zentralen Kultureinrichtungen der Siebenbürger Sachsen.
 - Betreuung und Beratung von Spätaussiedlern in sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zwecks schnellerer Eingliederung.
 - Ausrichtung von geschichtlichen, kulturellen und sonstigen Informationsveranstaltungen, betreuten Freizeitveranstaltungen sowie sonstigen Angeboten im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe.
4. Der Verein wird hierzu auch mit anderen Einrichtungen, die sich dieser Aufgabe widmen, zusammenarbeiten und die Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen pflegen.
5. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen beschafft werden.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern sowie Satzung und Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem „Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“, Karlstraße 100, 80335 München, mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung und der Satzung des „Verbandes“ zu verwenden ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder sowie Mitglieder, die auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden (Ordentliche Mitglieder).
2. Gründungsmitglieder sind die in dem als Anlage beigefügten Mitgliederverzeichnis Aufgeführten.
3. Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung des Vereins als verbindlich an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein hierzu erforderliche Auskünfte zu geben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalenderjahr 2016. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Rechtsmittel dagegen sind ausgeschlossen.
4. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Vertretung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus den Vertretern der Gründungsmitglieder, die eine Gründungseinlage von mindestens 100.000 Euro eingebracht haben, sowie den von der Mitgliederversammlung gewählten weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrates e.V. ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand.
2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Innerhalb des Vorstandes können weitere Zuständigkeiten begründet werden. Reisekosten und sonstige mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbundene Auslagen der Vorstandsmitglieder und der Fachreferenten können vergütet werden.
3. Die Gründungsmitglieder entsenden in Abhängigkeit der Stimmenzahl je Stimme ein Mitglied in den Vorstand. Ihnen steht je volle 100.000 € Gründungseinlage eine Stimme zu. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte bis zu sechs weitere Mitglieder als Vertreter in den Vorstand wählen. Die Mandatsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl/Wiederbenennung ist zulässig.
4. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Personen in den Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder und Fachreferenten haben im Vorstand Rederecht, aber kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der Vorstand legt die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge fest.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann ein Auslagenersatz gewährt werden.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren beschließen.
8. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein weiteres Vorstandsmitglied durch Stimmübertragung vertreten.
9. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, jeweils einzeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ranghöchstes Organ des Vereins; sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied durch Stimmübertragung vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über folgende Punkte:
 - a) Wahl und Abberufung des gewählten Vorstandes sowie dessen Entlastung;
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Sicherstellung, dass im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird (§ 3 Absatz 4).
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine Ladungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden; eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Über die Form der Einladung entscheidet der Vorstand.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Versammlungsleiter.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist; ausgenommen hiervon bleibt die Bestimmung des § 12 Abs. 1.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

§ 11 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Gründungseinlagen,
 - b) Mitgliedsbeiträgen,
 - c) freiwilligen Zuwendungen Dritter,
 - d) Spenden,
 - e) sonstigen Einnahmen.

§ 12 Auflösung/Liquidation

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.
3. Für die Liquidation gelten die Bestimmungen in § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke wird der Vorstand eine neue rechtswirksame Regelung beschließen, die – soweit rechtlich möglich – der beanstandeten Bestimmung von ihrer Zielsetzung her am nächsten kommt.